

**Kantonalzürcher Volksinitiative
zur Durchsetzung der direkten Demokratie
in den Gemeinden des Kantons Zürich**

Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung und das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen die unterzeichneten im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten das folgende Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

Begehren:

§ 98 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Abs. 1 (unverändert)

Abs. 2 (neu)

Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung für Gemeindeinitiativen kürzere Fristen festlegen, als sie in § 17 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes für die Vorlage kantonaler Volksinitiativen vorgesehen sind.

Begründung:

Das gegenwärtig geltende Recht sieht in Gemeinden, welche noch die Gemeindeversammlung kennen, sehr kurze Zeiten für die Behandlung von Gemeinde-Initiativen vor: Stellt ein Sechstel der Stimmberechtigten ein solches Begehren, muss es innert Monatsfrist der Gemeindeversammlung vorgelegt werden; bei Einzelinitiativen beträgt die Frist drei Monate.

Demgegenüber gelten für die Städte Zürich und Winterthur sowie für jene Gemeinden, die ein Gemeindeparlament eingeführt haben, die viel längeren Fristen, wie sie für kantonale Volksinitiativen gelten. Dort können Volksbegehren gegen vier Jahre verschleppt werden. Massgebend dafür ist der gegenwärtige § 98 des Gemeindegesetzes, welcher auf die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften verweist.

Es ist daher dringend erforderlich, auch den Gemeinden mit Gemeindeparlamenten die Kompetenz zu erteilen, in ihrer Gemeindeordnung kürzere Fristen für die Behandlung von Initiativen vorzusehen. Der vorgeschlagene neue § 98 des Gemeindegesetzes ergänzt die bisherige Bestimmung in der Weise, dass den Gemeinden diese Befugnis ausdrücklich eingeräumt wird.

Damit wird erreicht, dass in diesen Städten und Gemeinden die Volksrechte wesentlich verstärkt werden, indem das Verfahren bis zur Vorlage an den Souverän markant beschleunigt wird.

Beginn der Unterschriftensammlung: 28. März 1996

Initiativkomitee: Michael E. Dreher, Dr. iur., Nationalrat, Ränkestrasse 2, 8700 Küsnacht; Bruno Baer, lic. iur., Rechtsanwalt, Reckholterweg 11, 8708 Männedorf; Bruno Dobler, Unternehmer, Kantonsrat, Augwilerstrasse 49, 8426 Lufingen-Augwil.

Rückzugsklausel: Diese Initiative kann durch Mehrheitsbeschluss des Initiativkomitees zurückgezogen werden.

Die Volksinitiative wurde am 27. September 1996 dem Büro des Kantonsrates eingereicht.

Kantonsrat Zürich, Parlamentsdienste